

Richtlinien gemäß § 13 Absatz 3 Weiterbildungsordnung (WBO)

§ 1 Verfahren zur Erteilung von Weiterbildungsbefugnissen

- (1) Den Weiterbildungsausschüssen obliegen die Entscheidungen aufgrund § 5 WBO (Befugniserteilung) und § 6 WBO (Zulassung der Weiterbildungsstätte) sowie die damit einhergehenden Entscheidungen nach § 7 WBO (Widerruf der Befugnis und der Zulassung als Weiterbildungsstätte). Die Ausschüsse können zur Klärung von Fachfragen von der Delegiertenversammlung für das jeweilige Fachgebiet, den jeweiligen Schwerpunkt oder die jeweilige Zusatzweiterbildung berufene Sachverständige hinzuziehen. Die Entscheidungen bei Zweifeln an der persönlichen Eignung nach § 5 Absatz 2 WBO und der aus diesem Grund nach § 7 WBO (Widerruf und Ruhen der Befugnis und Widerruf der Zulassung als Weiterbildungsstätte) erforderlichen Entscheidungen trifft der Vorstand.
- (2) Die Entscheidungen der Weiterbildungsausschüsse nach Absatz 1 erfolgen einstimmig. Wird keine Einstimmigkeit unter den anwesenden Ausschussmitgliedern erzielt, entscheidet der Vorstand.
- (3) Bei den Verfahren zur Erteilung von Weiterbildungsbefugnissen nach Absatz 1 werden die Anträge zunächst vom Hauptamt vorgeprüft. Nach erfolgter Vorprüfung wird eine Ansprechperson aus dem Ausschuss oder eine Sachverständige oder ein Sachverständiger für das jeweilige Fachgebiet, den Schwerpunkt oder die Zusatzweiterbildung hinzugezogen und ein Votum für die Ausschussentscheidung vorbereitet. Der zuständige Weiterbildungsausschuss entscheidet auf der Grundlage des Votums aus der Vorprüfung final über den Antrag, wenn die Entscheidung einstimmig erfolgt. Der Vorstand wird in diesen Fällen über die Entscheidungen lediglich informiert. Bei fehlender Einstimmigkeit im Weiterbildungsausschuss entscheidet der Vorstand final über den Antrag.

§ 2 Verfahren zur Prüfungszulassung

- (1) Die Entscheidungen über die Zulassung zur Prüfung und die Entscheidungen, die einer Zulassung vorausgehen trifft das Hauptamt unter Hinzuziehung einer/eines von der Delegiertenversammlung für das jeweilige Fachgebiet, den jeweiligen Schwerpunkt oder die jeweilige Zusatzweiterbildung berufenen Expertin/Experten. Besteht zwischen Hauptamt und Expertin/Experten keine Einigkeit über die zu treffende Entscheidung oder soll keine Zulassung zur Prüfung erteilt werden, entscheidet der Weiterbildungsausschuss final. Soweit der Entscheidung keine fachlichen Fragestellungen nach der Weiterbildungsordnung zugrunde liegen (z. B. nach RL 2005/36/EG), erfolgt weder eine Einbeziehung der Expertin oder des Experten noch des Weiterbildungsausschusses.

- (2) Entscheidungen der Weiterbildungsausschüsse nach Absatz 1 erfolgen mit Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder.
- (3) Bei den Verfahren zur Prüfungszulassung nach Absatz 1 werden die Anträge zunächst vom Hauptamt vorgeprüft. Votiert das Hauptamt für die Prüfungszulassung, wird eine Expertin/ein Experte für das jeweilige Fachgebiet, den Schwerpunkt oder die Zusatzweiterbildung hinzugezogen. Stimmt die Expertin oder der Experte der Entscheidung des Hauptamtes zu, gilt der Antrag als genehmigt. Ein Antrag soll von der Expertin oder dem Experten innerhalb von einer Woche bearbeitet und entschieden werden. Besteht zwischen Hauptamt und der Expertin oder dem Experten keine Einigkeit über die Zulassung, erfolgt die Vorlage des Antrages im Weiterbildungsausschuss. Liegen nach der Vorprüfung durch das Hauptamt die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht vor, entscheidet der Weiterbildungsausschuss.

§ 3 Widerspruchsverfahren

- (1) Über Widersprüche entscheidet die Widerspruchsstelle. Die Entscheidungen über die Abhilfe des Widerspruchs erfolgen nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze.
- (2) Wird gegen einen nach § 1 Absatz 1 ergangenen Befugnisbescheid Widerspruch eingelegt, so entscheidet der Weiterbildungsausschuss über die Abhilfe des Widerspruches, sofern erforderlich unter Hinzuziehung einer Sachverständigen/eines Sachverständigen für das jeweilige Fachgebiet, den Schwerpunkt oder die Zusatzweiterbildung. Bei einstimmiger Abhilfe ist diese durch den Weiterbildungsausschuss entschieden, bei fehlender Einstimmigkeit erfolgt die Entscheidung im Vorstand. Bei Nichtabhilfe oder nur teilweiser Abhilfe wird der Widerspruch ebenfalls an den Vorstand abgegeben. Wenn der Vorstand dem Widerspruch ebenfalls nicht oder nur zum Teil abhilft, wird der Widerspruch an die Widerspruchsstelle abgegeben.
- (3) Wird gegen einen nach § 2 ergangenen Nichtzulassungsbescheid Widerspruch eingelegt, entscheidet der Weiterbildungsausschuss über die Abhilfe des Widerspruchs. Hilft der Weiterbildungsausschuss nicht ab, wird der Widerspruch an die Widerspruchsstelle abgegeben.